



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 30

Freitag, den 5. Januar 2018

Nummer 1

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
1 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Elm	2
2 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Gundhelm	2
3 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Breitenbach	2
4 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ahlersbach	3
5 Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirt- schaftsjahr 2018	4
6 <u>Unsere Jubilare</u>	8

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**1 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES ELM**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Elm auf

Montag, den 15. Januar 2018, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Ehemaliges Bürgermeisteramt Elm

Tagesordnung:

1. Mitteilung der Ortsvorsteherin
2. Vorbereitung Neujahrsempfang
3. Verschiedenes

Schlüchtern, 02.01.2018
gez. Vey, Ortsvorsteherin

2 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES GUNDHELM

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Gundhelm auf

Donnerstag, den 18. Januar 2018, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Gundhelm, Haubergstr. 1, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers aus der Verwaltung
2. Beratung und Abstimmung über einen Antrag auf Ausweisung eines neuen Baugebietes
3. Informationen zum Dorfentwicklungsprogramm im Rahmen des IKEK (Integriertes kommunales Entwicklungskonzept)
4. Verschiedenes

Schlüchtern, 27.12.2017
gez. Kohlhepp, Ortsvorsteher

3 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BREITENBACH

Die Freiwillige Feuerwehr Breitenbach lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Freitag, 26. Januar 2018 um 20:00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Breitenbach ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken

3. Jahresberichte
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Wehrführer
 - c) Jugendfeuerwehrwart
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Grußworte der Gäste
8. Neuwahl eines Kassenprüfers
9. Auszeichnungen und Beförderungen
10. Vereinsehrungen
11. Beschlussfassung über die Weiterbelastung von Bankgebühren bei Rücklastschriften
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
13. Verschiedenes

Anzugsordnung: Uniform

Anträge zu Punkt 12 der Tagesordnung müssen gemäß § 6 a der Vereinssatzung bis spätestens 19.01.2018 beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Schlüchtern-Breitenbach, 05.01.2018
gez. Tobias Christ, 1. Vorsitzender

gez. Matthias Stoll, Wehrführer

4 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR AHLERSBACH

Die Freiwillige Feuerwehr Ahlersbach lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Freitag, 9. Februar 2018, 19:00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Ahlersbach ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls von 2017
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Wehrführers
5. Bericht des Jugendwartes
6. Bericht der Alters- und Ehrenabteilung
7. Aussprache über Punkt 3 - 6
8. Kassenbericht
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Grußworte der Gäste
11. Beförderungen und Ehrungen
12. Wahl des 1. Vorsitzenden
13. Wahl des Beisitzers
14. Veranstaltungen
15. Verschiedenes

Die Mitglieder der Einsatzabteilung erscheinen bitte in Uniform.

Schlüchtern-Ahlersbach, 02.01.2018
gez. D. Eberhardt, 1. Vorsitzender

gez. F. Schmidt, Wehrführer

5 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON TIERSEUCHENKASSENBEITRÄGEN SOWIE ÜBER DIE VORAUSZAHLUNG FÜR KOSTENANTEILE ZUR BESEITIGUNG VON FALLTIEREN FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG), jeweils in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tiergesundheitsgesetz vom 24. März 2015, hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2018 bestimmt.

(3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere -nach Tierarten gegliedert- innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter www.hessischetierseuchenkasse.de vorzunehmen.

b) schriftlich oder online bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden oder unter www.hessischetierseuchenkasse.de ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01.2018 keinen Meldebogen erhalten haben.

(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters.

Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum **15.02.2018** keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) Der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,

b) ein Tierbestand neu begründet wird oder

- c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn die Tiere nur vorübergehend oder saisonal in Hessen gehalten werden und der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel)

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Beitrag je Tier | 0,65 € |
| b) Kostenanteil je Tier | 1,35 € |

2. Rinder (einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel)

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Beitrag je Tier | 4,50 € |
| b) Kostenanteil je Tier | 1,50 € |

3. Schafe

3.1 unter 9 Monate alt

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Beitrag je Tier | 0,13 € |
| b) Kostenanteil je Tier | 0,50 € |

3.2 über 9 Monate alt

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Beitrag je Tier | 0,29 € |
| b) Kostenanteil je Tier | 0,96 € |

4. Schweine

4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)

- | | |
|--------------------|---------------|
| a) Beitrag je Tier | 0,15 € |
|--------------------|---------------|

b) Kostenanteil je Tier **0,35 €**

4.2 Schweine

a) Beitrag je Tier **0,34 €**

b) Kostenanteil je Tier **0,71 €**

5. Ziegen

5.1 unter 9 Monate alt

a) Beitrag je Tier **beitragsfrei**

b) Kostenanteil je Tier **0,00 €**

5.2 über 9 Monate alt

a) Beitrag je Tier **1,22 €**

b) Kostenanteil je Tier **1,38 €**

6. Bienen und Hummeln **ausgesetzt**
je Volk

7. Geflügel

a) Beitrag je Bestand **7,00 €**

b) Beitrag je Tier für

7.1 Legehennen **0,04 €**

7.2 Masthühner **0,015 €**

7.3 Puten **0,10 €**

7.4 Gänse **0,06 €**

7.5 Enten je Tier **0,04 €**

7.6 Laufvögel (Strauße, Emus, Nandus) **0,15 €**

7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner
Wachteln, Tauben **0,03 €**

8. Süßwasserfische **ausgesetzt**

9. Gehegewild

9.1 unter 12 Monate alt

a) Beitrag je Tier **beitragsfrei**

9.2 über 12 Monate alt

a) Beitrag je Tier **1,00 €**

10. Mindestbeitrag je Bescheid

für Tierhalter **5,00 €**

für Viehhändler **50,00 €**

(2) Gemäß § 5 Abs. 4 HAGTierGesG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2019. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung -im Beitragsjahr- bei Beträgen unter 5,00 €.

(4) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden -nach Abschluss des Wirtschaftsjahres- mit den jeweiligen Verursachern- vollständig abgerechnet.

(5) Der Tierhalter ist an den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen der Tierkennzeichnung nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a zu beteiligen. Den Eigenanteil des Tierhalters rechnet die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter ab.

(6) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind. § 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 23.10.2017

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse
Friedhelm Schneider

6 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

- am 06.01.:** **Else Fieres**, Schwarzbachstraße 44,
36381 Schlüchtern-Gundhelm **zum 80. Geburtstag**
Margot Grill, Bergstraße 3,
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 85. Geburtstag**
Gottwald Hübl, Blumenweg 12,
36381 Schlüchtern-Kressenbach **zum 85. Geburtstag**
- am 07.01.:** **Sigrid Blohm**, Ringstraße 29A,
36381 Schlüchtern-Vollmerz **zum 70. Geburtstag**
Annemarie Büchner, Schöne Aussicht 5,
36381 Schlüchtern-Hutten **zum 80. Geburtstag**
Jordan Mitev, Rosenweg 3,
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 85. Geburtstag**
- am 08.01.:** **Willi Möller**, Brückenauer Straße 34,
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 70. Geburtstag**
Hilde Orth, Seidelbastring 24,
36381 Schlüchtern-Herolz **zum 80. Geburtstag**
- am 09.01.:** **Christian Fehl**, Spessartstraße 26,
36381 Schlüchtern-Hohenzell **zum 85. Geburtstag**
Dietlinde Gerike, Weigels 24,
36381 Schlüchtern-Elm **zum 70. Geburtstag**
Erich Jäger, Bahnhofstraße 38,
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 80. Geburtstag**
Ilse Marie Koppel, Am Linsengarten 3,
36381 Schlüchtern-Hutten **zum 70. Geburtstag**
- am 10.01.:** **Irmgard Neumann**, Hainweg 3,
36381 Schlüchtern-Breitenbach **zum 85. Geburtstag**
- am 11.01.:** **Ernst Nesiba**, Austraße 4B,
36381 Schlüchtern-Breitenbach **zum 80. Geburtstag**

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.